Leseprobe Text

4. Kapitel
Der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb

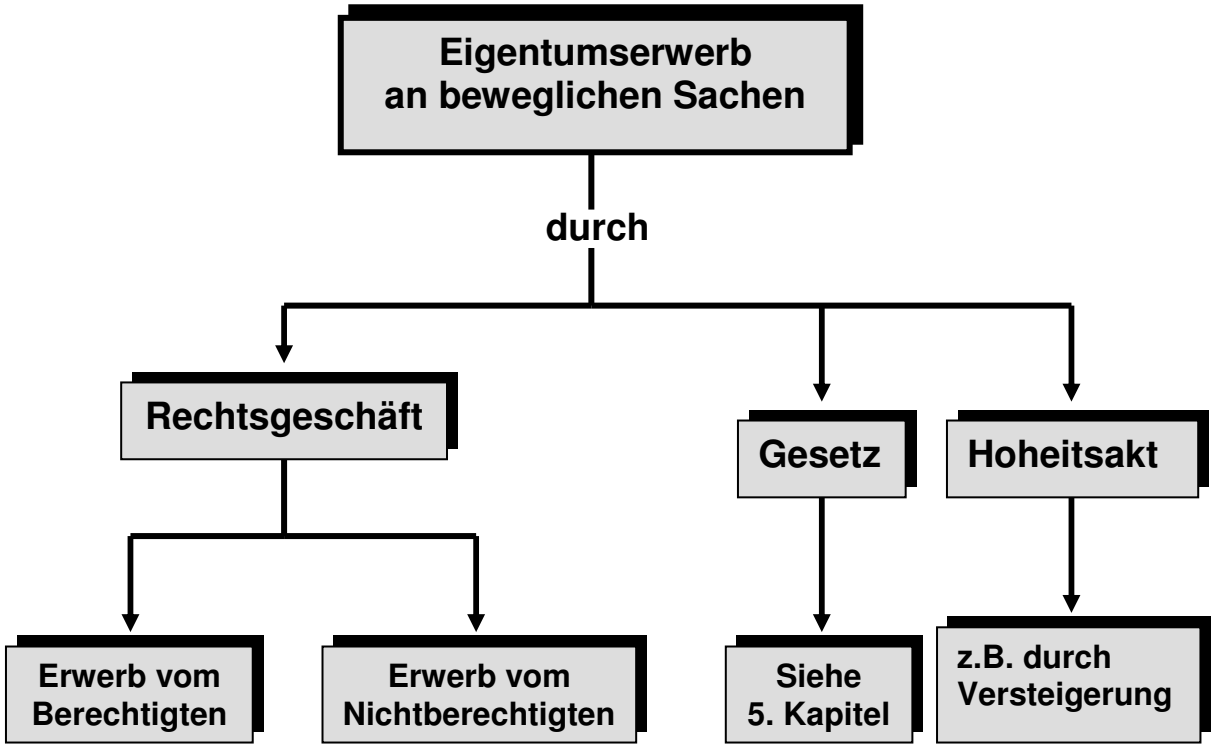

Beim Eigentumserwerb unterscheidet man den **rechtsgeschäftlichen** und den **gesetzlichen Eigentumserwerb**. Außerdem gibt es einen Eigentumserwerb durch Hoheitsakt, z.B. durch Versteigerung.

Nachfolgend wird zunächst der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb besprochen. Dieser ist in §§ 929 ff geregelt. Er betrifft lediglich den Eigentumserwerb an **beweglichen Sachen**. Für die Übertragung des Eigentums an Grundstücken finden sich entsprechende Regelungen in §§ 873, 925.

Siehe dazu Juristische Grundkurse, Band 29, Sachenrecht 2.

Beim rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb unterscheidet man den **Erwerb vom Berechtigten** nach §§ 929 - 931 und den **Erwerb vom Nichtberechtigten** nach den §§ 932 ff.

Der Eigentumserwerb nach § 929 S.1

§ 929 regelt quasi den Grundfall des rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerbs an beweglichen Sachen.

Die Voraussetzungen des § 929 S.1

1. Einigung
2. Übergabe
3. Berechtigung des Veräußerers

Rechtsfolge → **Übertragung des Eigentums**

Die Einigung

Die **Einigung** stellt einen **abstrakten sachenrechtlichen Vertrag** dar. Für die Einigung gelten grds. die Vorschriften des Allgemeinen Teils über Willenserklärungen und Rechtsgeschäfte, insbesondere §§ 104 ff, 119 ff, 133 und 157, §§ 134, 138, §§ 145ff, §§ 158 ff und §§ 164 ff, soweit im Sachenrecht nichts anderes geregelt ist. **Nicht anwendbar** sind dagegen die Vorschriften des Schuldrechts.

Ganz wichtig: **Nach dem Abstraktionsprinzip ist die Einigung im Rahmen des § 929 streng von der Einigung im Rahmen des zugrunde liegenden Verpflichtungsgeschäfts (z.B. Kaufvertrag) zu trennen**

Beide Verträge führen ein **rechtliches Eigenleben** und sind im Hinblick auf Entstehung und Bestand gesondert zu untersuchen.

Im täglichen Leben werden beide Einigungen oftmals durch ein und dasselbe schlüssige Verhalten geäußert. Dennoch: rechtlich bleiben es zwei getrennte, völlig selbständige Rechtsgeschäfte!

***Bsp.**: Kunde K legt die Sache wortlos auf das Laufband an der Kasse bei L. L tippt den Preis ein und schiebt die Sache zu K hinüber. - Es wird kein Wort gesprochen, schlüssig liegen in dem Legen auf das Laufband das Angebot und in dem Eintippen des Preises die Annahme bezüglich eines Kaufvertrages. Im Weiterschieben der Ware auf dem Laufband liegt das Angebot auf Übertragung des Eigentums daran, das K durch Entgegennahme der Sache annimmt. Es werden also zwei Verträge geschlossen!*

Die **Einigungserklärung** kann unter Bedingungen abgegeben werden.

***Bsp.**: A hat einen Warenautomaten aufgestellt. Kunde K wirft Geld ein und zieht eine Ware heraus. - Das Übereignungsangebot, das A mit dem Aufstellen des Automaten schlüssig an den jeweiligen Benutzer des Automaten abgibt, steht unter der Bedingung, dass der Benutzer, hier K, einen entsprechenden Kaufvertrag abgeschlossen hat, der Automat einwandfrei bedient wird und ordnungsgemäß funktioniert. Hier finden sich also drei Bedingungen, das Funktionieren des Automaten, die ordnungsgemäße Bedienung und das Zustandekommen eines Kaufvertrages.*

Dabei ist es wie in dem Beispiel auch möglich, durch die Bedingung (Abschluss des Kaufvertrags) eine gewisse Abhängigkeit vom Verpflichtungsgeschäft herzustellen.

Gegenstand der Einigung kann nur eine **bestimmte Sache** sein, sog. **Spezialitäts- oder Bestimmtheitsgrundsatz**. Es reicht also im Sachenrecht anders als im Schuldrecht die bloße Bestimmbarkeit nicht aus! Sofern die Sache hinreichend bestimmt ist, ist jedoch auch eine **vorweggenommene (antizipierte) Einigung** über einen Eigentumsübergang möglich. Dabei einigen sich Erwerber und Veräußerer, dass eine Sache, die der Veräußerer selbst erst noch erwerben wird, Gegenstand der Übereignung ist.

Die Einigung steht unter **keinem Formerfordernis**, es sei denn, dies ist rechtsgeschäftlich vereinbart.

Möglich ist auch, dass Erwerber und/oder Veräußerer bei der Abgabe der Einigungserklärung durch Stellvertreter **vertreten** werden. Da es sich bei der Einigung um Willenserklärungen handelt, sind auch die **Regeln über die Stellvertretung** unumschränkt anwendbar – aber nur **auf die Einigung, nicht auf die Übergabe!**

⇨ Zur Frage der **Übergabe bei Stellvertretungsfällen** siehe unten S.34!

Beachten Sie, dass bei der Stellvertretung zwischen der Vertretung für das Verpflichtungsgeschäft und der bzgl. der Übereignung zu unterscheiden ist. Dies sind wegen des Abstraktionsprinzips zwei streng zu unterscheidende Rechtsgeschäfte, so dass die Stellvertretung für jedes Geschäft gesondert zu prüfen ist und auch jeweils gesondert die erforderliche Vollmacht festgestellt werden muss.

***Bsp**.:G beauftragt V seinen Pkw zu verkaufen. Die Abwicklung soll V aber nicht vornehmen. V verkauft und übereignet den Pkw an K. – Hier hatte V zwar Vertretungsmacht für den Verkauf, nicht aber für die Übereignung. Mangels wirksamer Vertretung bei der Einigung fehlt es an der Einigung G / K so dass es zu keiner Eigentumsübertragung an K kam.*

***Hinweis**: K hat auch nicht gutgläubig erworben, da es mangels Einigung auch am normaler Erwerbstatbestand des § 929 fehlt! Siehe dazu noch unten S.41.*

Einigsein im Zeitpunkt der Vollendung des Rechtserwerbs

Aus § 929 S.1 ergibt sich aus der Formulierung "einig sind", dass die Einigung über den Eigentumsübergang im Zeitpunkt der Übergabe noch bestehen muss. Fraglich ist, ob die Einigungserklärung vor Übergabe bindend ist oder ob sie zurückgenommen werden kann.

Überwiegend meint man, dass bis zur Übergabe die Einigung **frei widerruflich** sei. Argument dafür: Gegenschluss aus § 873 Abs.2, wonach die Einigung bei Grundstücksgeschäften unter den dort genannten Voraussetzungen ausnahmsweise unwiderruflich ist.

Nach der Gegenansicht ist die Einigung wie jeder andere Vertrag **bindend**.

LIT Näher dazu: Diehn, Streitstände Kompakt, Sachenrecht, Streitstand 19.

Umstritten ist unter denjenigen, die Widerruflichkeit bejahen dann weiter, unter welchen Voraussetzungen man sich dann ggf. von der Einigung lösen kann. Während man teilweise jede objektiv erkennbare Willensänderung genügen lässt, meinen andere, die Einigung müsse mittels Widerrufs beseitigt werden. Eine vermittelnde Ansicht verlangt demgegenüber zwar keinen Widerruf, jedoch eine dem Erwerber erkennbare Willensänderung.

> ***Bsp.**: A und B haben sich nach längeren Vertragsverhandlungen darauf verständigt, dass A zur Annahme eines Übereignungsangebotes die georderten Waren an B abschicken soll. A schickt die Sachen los, widerruft jedoch seine damit abgegebene Annahme durch einen Eilbrief, der bei B eintrifft, noch bevor die Waren B zugehen. - Wäre die Einigung bindend, ginge der Widerruf ins Leere. Nach überwiegender Ansicht ist der Widerruf möglich, da die Einigung bis zur Vollendung des Rechtserwerbs, hier der Besitzergreifung durch B, noch möglich war. Da der Widerruf dem B zugegangen ist, erfolgte er wirksam. Die Sachen wurden daher nicht wirksam an B übereignet.*

Beachten Sie: **in der Falllösung wird das Einigsein nur dann angesprochen, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass es - ausnahmsweise - einmal nicht gegeben ist. Daher ist dieser Punkt auch oben in den Voraussetzungen nicht aufgeführt!**

Die Übergabe im Rahmen des § 929

Die Übergabe im Rahmen der Übereignungstatbestände ist Ausdruck des sog. Traditionsprinzips. Der Grundgedanke ist, dass der Eigentümer jeden Besitz verlieren und der Erwerber auf Veranlassung des Eigentümers zum Zweck der Eigentumsverschaffung unmittelbaren oder mittelbaren Eigenbesitz erlangen muss.

Die Übergabe ist grundsätzlich (Ausnahme § 854 Abs.2) **Realakt**.

Beachten Sie daher: **Es ist also weder Geschäftsfähigkeit erforderlich, noch sind die Regeln über Willenserklärungen auf die Übergabe anwendbar.**

Übergabe bedeutet grds.: **Übertragung des unmittelbaren Besitzes vom Veräußerer auf den Erwerber**

Wie sich aus § 931 ergibt, genügt die **Übertragung des mittelbaren Besitzes** für eine Übergabe im Sinne von § 929 S.1 gerade nicht, dies regelt § 931! Ebenso genügt die Einräumung von Mitbesitz durch einen veräußernden Eigentümer nicht. Ausreichend kann aber die Verschaffung mittelbaren Besitzes beim Erwerber sein, wenn dies auf Veranlassung des Veräußerers geschieht.

Beteiligung Dritter bei der Übergabe im Rahmen des § 929 S.1

Beim **Besitzerwerb unter Einschaltung eines Besitzdieners** erwirbt der Besitzherr gem. § 855 selbst unmittelbaren Besitz, sobald der Besitzdiener die tatsächliche Sachherrschaft erlangt. Überträgt jemand unter Einschaltung eines Besitzdieners den Besitz, so verliert er jeglichen Besitz in dem Augenblick, in dem der Besitzdiener die Sache an den Erwerber übergibt.

Übergabe unter Einschaltung eines Besitzmittlers

Ist der Veräußerer mittelbarer Besitzer, liegt eine Übergabe im Sinne des § 929 S.1 dann vor, wenn ……

Leseprobe Fälle

Fall 3:

D stiehlt E ein Fahrrad. Er bietet die Beute K an, der nichts davon weiß und das Rad erwirbt. Als E das Rad bei K entdeckt, verlangt er es von ihm nach § 985 heraus. Zu Recht?

Lösungsvorschlag

E könnte gegen K einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrades aus § 985 haben.

Dann müsste zunächst K Besitzer einer beweglichen Sache sein. Das Rad ist ein beweglicher körperlicher Gegenstand und gem. § 90 daher eine bewegliche Sache.

Mangels anderer Angaben kann auch davon ausgegangen werden, dass sich das Fahrrad noch bei K befindet, er also die tatsächliche Sachherrschaft darüber ausübt, also Besitzer im Sinne des § 854 ist.

Weiter müsste E Eigentümer des Rades sein. Da E nach dem Sachverhalt ursprünglich die Sache in unmittelbarem Besitz hatte, kann gem. § 1006 Abs.2 mangels gegenteiliger Hinweise davon ausgegangen werden, dass E damals auch Eigentümer des Fahrrades war. Er könnte jedoch sein Eigentum daran verloren haben.

Eine Übertragung des Eigentums geschieht grundsätzlich nach §§ 929 ff. Dazu ist jedoch eine entsprechende Einigung erforderlich. Da sich dem Sachverhalt zufolge E weder mit D noch mit K über den Erwerb des Eigentums an dem Rad geeinigt hat, kommt ein Eigentumsverlust insoweit nicht in Betracht.

Denkbar wäre jedoch ein Verlust des Eigentums durch die Veräußerung des Fahrrades von D an K. Dann müssten sich D und K zunächst bezüglich des Eigentumsübergangs geeinigt haben. Da K das Rad von D erwirbt, ist mangels anderer Angaben im Sachverhalt anzunehmen, dass eine Einigung vorliegt.

Ferner müsste D das Rad an K übergeben haben. Da sich das Fahrrad offenbar bei K befindet, ist dies wohl geschehen.

Schließlich müsste der Veräußerer, also D, Berechtigter gewesen sein. Da D, wie oben festgestellt, jedoch von E das Eigentum nicht erwarb, war D nicht Eigentümer. Eine anderweitige Verfügungsberechtigung des D ist ebenfalls nicht ersichtlich. Folglich handelte er als Nichtberechtigter.

Die somit fehlende Berechtigung könnte jedoch nach Maßgabe der §§ 932 ff überwunden werden. In Betracht kommt hier § 932 Abs.1 S.1. Dazu bedarf es des normalen Erwerbstatbestands und fehlender Berechtigung. Beides liegt vor s.o.

Weiter ist Gutgläubigkeit des Erwerbers im Hinblick auf das Eigentum des Veräußerers zum Zeitpunkt des Erwerbs erforderlich. Da K offenbar nicht weiß, dass E Eigentümer des Rades ist und Hinweise auf grobfahrlässige Unkenntnis fehlen, ist von der Gutgläubigkeit des K auszugehen. Damit liegen die Voraussetzungen für einen gutgläubigen Erwerb vor.

Dem könnte jedoch § 935 entgegenstehen. Danach ist ein gutgläubiger Erwerb stets dann ausgeschlossen, wenn die Sache dem Eigentümer abhanden kam. Als besonderer Fall des Abhandenkommens wird in § 935 Abs.1 S.1 der Diebstahl einer Sache genannt. Da im Sachverhalt beschrieben ist, dass D dem E das Rad gestohlen hat, liegt ein Abhandenkommen im Sinne des § 935 also vor, so dass ein gutgläubiger Erwerb des K ausgeschlossen ist. Damit hat K nicht wirksam das Eigentum erworben, folglich ist E nach wie vor Eigentümer des Fahrrades. Demnach liegen die Voraussetzungen des § 985 vor.

Mithin hätte E einen Herausgabeanspruch gegen K, es sei denn, dem K stünde ein Recht zum Besitz im Sinne des § 986 zu …..

Leseprobe Wiederholungsfragen

Wiederholungsfragen zum 4. Kapitel

1. Wie wird beim Eigentumserwerb unterschieden?	rechtsgeschäftlicher/gesetzlicher Eigentumserwerb
2. Wo ist der rechtsgeschäftliche Eigentumserwerb geregelt?	in §§ 929 ff
3. Was regeln die §§ 929 ff jedoch nur?	Erwerb an beweglichen Sachen
4. Voraussetzungen des § 929 S.1?	Einigung, Übergabe, Berechtigung
5. Was ist die Einigung?	ein sachenrechtlicher Vertrag
6. Welche Regeln gelten für sie?	Vorschriften des AT über WE usw.
7. Wovon ist die Einigung zu trennen?	vom schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäft
8. Was ist Gegenstand der Einigung?	eine bestimmte Sache, keine Sachgesamtheit
9. Was bedeutet Übergabe?	Übertragung des unmittelbaren Besitzes
10. Besonderheit beim Besitzdiener?	hat selbst keinen unmittelbaren Besitz
11. Was ist bei Einschaltung Dritter auf Veräußererseite notwendig?	Verlust jeglichen Besitzes
12. ……	